

Stipendienordnung (StO) des Laserinstitut Mittelsachsen e.V. zur Förderung der Ausbildung und des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den Gebieten Lasertechnik und Photonik

Der Laserinstitut Mittelsachsen e.V. (LIM) gewährt Stipendien zur Förderung der Ausbildung und des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den Gebieten Lasertechnik und Photonik.

§ 1

Zweck und Gegenstand der Stipendien

(1) Der Laserinstitut Mittelsachsen e.V. (LIM) fördert die Ausbildung, die Forschung, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die Teilnahme von Studierenden an Forschungsvorhaben und den internationalen Austausch von Wissenschaftlern durch Vergabe von Stipendien.

(2) Leistungsstipendien werden im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel von ca. 500 Euro monatlich an leistungsstarke förderungswürdige Bewerber in folgenden Stipendienprogrammen vergeben:

a) Förderung der Ausbildung für Studierende der Studiengänge Physikalische Technik und Lasertechnik auf den Gebieten Lasertechnik und Photonik

b) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Teilnahme von Studierenden an Forschungsvorhaben der Hochschule Mittweida auf den Gebieten Lasertechnik und Photonik.

c) Förderung der Durchführung von Forschungsvorhaben am Laserinstitut Hochschule Mittweida (LHM) durch Stipendiaten.

(3) Ausbildungsstipendien werden im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel an Bewerber vergeben, die ihr Praktikum, ihre Bachelorarbeit oder ihre Masterarbeit am Laserinstitut Hochschule Mittweida (LHM) absolvieren.

(4) Das Stipendium wird zum Lebensunterhalt des Stipendiaten gewährt.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigung

In dem Leistungsstipendienprogramm können sich Studenten der Hochschule Mittweida der Studiengänge Physikalische Technik und Lasertechnik bewerben. Das Ausbildungsstipendium ist für alle Studenten offen, die ihr Praktikum, ihre Bachelorarbeit oder ihre Masterarbeit am Laserinstitut Hochschule Mittweida (LHM) absolvieren.

(2) Antragsverfahren

Anträge auf Erteilung eines Leistungsstipendiums können jeweils bis zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres an den LIM gestellt werden.

Die Antrag ist formlos zu stellen und es müssen ein tabellarischen Lebenslauf, das letzte Zeugnis und Ausbildungsnachweise beigelegt werden. Die Durchschnittsnote im laufenden oder im zuletzt abgeschlossenen Studium muss unter 2,5 liegen.

Zur Prüfung der Anträge können weitere Unterlagen angefordert werden.

Anträge auf Erteilung eines Ausbildungsstipendiums können laufend gestellt werden, wenn die Antragsberechtigung vorliegt.

§ 3 Vergabeentscheidung

(1) Über die Vergabe der Stipendien entscheidet eine Vergabekommission des LIM im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Vergabekommission soll ihre Entscheidung zu den Leistungsstipendien innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Antragsfrist treffen. Die Vergabe der Stipendien in den Stufen von 150 Euro, 125 Euro, 100 Euro, 75 Euro und 50 Euro monatlich erfolgt durch einen Bescheid des LIM. Die Entscheidung zum Ausbildungsstipendium in Höhe von 150 Euro pro Monat für die Regelzeit der durchzuführenden Arbeit erfolgt ebenfalls innerhalb von 4 Wochen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums.

(2) Die Vergabekommission wird vom LIM eingesetzt.

(3) Die Vergabekommission bewertet die eingereichten Unterlagen, entscheidet über die Gewährung der Stipendien, die Laufzeit und setzt die Höhe des monatlichen Stipendiums unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehender Mittel für mindestens ein Semester fest.

(4) Die Vergabe des Leistungsstipendiums richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Durchschnittsnote im laufenden oder im zuletzt abgeschlossenen Studium,
- bisherige besonderer Leistungen auf dem Gebiet der Lasertechnik, die durch Belege, Berichte, Veröffentlichungen oder akademische Arbeiten nachgewiesen werden müssen.

(5) Leistungs- und Ausbildungsstipendien können kombiniert werden.

§ 4 Pflichten des Stipendiaten

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Stipendiat:

- zu konzentrierter und zielstrebigem Arbeit zur Erreichung des Forschungs- bzw. Ausbildungsziels
- zur Abgabe eines halbjährlichen Ergebnisberichtes beim Leistungsstipendium.

§ 5 Rücknahme, Widerruf und Erstattung

(1) Der Laserinstitut Mittelsachsen e.V. kann die Bewilligung eines Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn Gründe erkennbar werden, die an einer erfolgreiche Beendigung des Studiums oder des Forschungsvorhabens Zweifel erkennen lassen.

(2) Der Laserinstitut Mittelsachsen e.V. kann die Bewilligung des Stipendiums mit Wirkung für die Vergangenheit aus wichtigem Grund widerrufen oder zurücknehmen. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Stipendium durch unvollständige oder unrichtige Angaben erlangt worden ist, das Stipendium nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder Verpflichtungen des Stipendiaten nicht eingehalten werden. In diesem Fall ist das Stipendium zurück zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2011 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, letzte Anpassung des Textes am 9.12.2015.